

MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER DES AVIVA INVESTORS – CLIMATE TRANSITION GLOBAL CREDIT FUND

Luxemburg, den 26. April 2024

Sehr geehrte Anteilnehmerin, sehr geehrter Anteilnehmer,

wir möchten Sie darüber informieren, dass der Verwaltungsrat des Fonds (der „**Verwaltungsrat**“) beschlossen hat, die ESG-Angaben in der Beschreibung des *Aviva Investors – Climate Transition Global Credit Fund* (der „**Teilfonds**“) im Prospekt des Fonds (der „**Prospekt**“) und in Anhang II – Vorvertragliche Angaben des Teilfonds zu ändern.

Dies umfasst Änderungen am Abschnitt „Rahmen für die Auswahl von Vermögenswerten“ in der Beschreibung des Teilfonds im Prospekt und in Anhang II – Vorvertragliche Angaben.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, den Abschnitt „Rahmen für die Auswahl von Vermögenswerten“ und den Anhang II – Vorvertragliche Angaben des Teilfonds zu ändern, um die folgenden Änderungen zu berücksichtigen:

- um die Verwendung interner und externer Datenquellen für die Bewertung der Klimarisikomanagement-Bewertung zu ermöglichen und so ein besseres Ergebnis für Anleger zu gewährleisten;
- zur Klarstellung der Ausschlussrichtlinie des Anlageverwalters für Unternehmen im Bereich fossile Brennstoffe durch Hinzufügen von Einzelheiten rund um die Verringerung der Umsatzschwelle für erweiterte Ausschlüsse im Bereich fossile Brennstoffe, die bereits in der Beschreibung des Teilfonds im Abschnitt „Strategie“ im Prospekt offengelegt sind.

Ab 30. Mai 2024 (das „**Datum des Inkrafttretens**“) wird der Abschnitt „Rahmen für die Auswahl von Vermögenswerten“ des Teilfonds im Prospekt und in Anhang II – Vorvertragliche Angaben des Teilfonds, wie nachstehend aufgeführt, geändert.

1. Rahmen für die Auswahl von Vermögenswerten in der Beschreibung des Teilfonds im Prospekt

Der Abschnitt „Rahmen für die Auswahl von Vermögenswerten“ des Teilfonds lautet derzeit wie folgt:

„Übergang

Anhand der „Übergangs“-Kriterien identifiziert der Anlageverwalter Unternehmen, die dazu beitragen, ihre Geschäftsmodelle so auszurichten, dass sie in einem wärmeren Klima und einer kohlenstoffarmen Wirtschaft belastbar sind. Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen Kohlenstoffemissionen und globaler Erwärmung. Das Pariser Klimaschutzabkommen der Vereinten Nationen zielt darauf ab, dass die Volkswirtschaften bis 2050 so viele Emissionen abbauen, wie sie produzieren („Netto-Null“), um den Anstieg der globalen Durchschnittstemperaturen auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Die Unternehmen werden anhand des vom Anlageverwalter entwickelten Übergangsrisikomodells daraufhin beurteilt, ob sie die „Übergangs“-Kriterien erfüllen. Das Modell umfasst zwei Kernelemente: Übergangsrisiko und Klimarisikomanagement-Bewertung. Das Übergangsrisiko (das 8 Sektoren, 24 Branchen und 159 Subbranchen umfasst) soll die Exposition bestimmter Subbranchen gegenüber dem mit dem Klimawandel verbundenen Risiko messen, wobei

berücksichtigt wird, in welchem Umfang sie den negativen physischen Auswirkungen des Klimawandels ausgesetzt sind und wie stark ihr Engagement in Bezug auf den angestrebten

Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft ist. Als Ergebnis dieser Analyse wird den Subbranchen eine Übergangsrisiko-Einstufung von hoch, mittel oder niedrig zugewiesen.

Die Klimarisikomanagement-Bewertung soll die Qualität der Klimapolitik in den einzelnen Unternehmen messen. Die Bewertung wird von externen, in der Branche anerkannten Stellen bereitgestellt und wird derzeit vom CDP (vormals bekannt als Carbon Disclosure Project) bereitgestellt.

Das CDP ist eine weltweite Autorität bei der Bewertung des Risikomanagements von Unternehmen in den Bereichen Klima, Wasser und Wald. Das CDP stellt den weltweit größten Unternehmen (6000 im Jahr 2018) jährlich einen Fragebogen zur Verfügung. Die Antworten werden mit einer Bewertung von A bis D bewertet und geben Aufschluss über die Qualität des Klimarisikomanagements in dem betreffenden Unternehmen.

Das Übergangsrisikomodell wird derzeit so verwendet, dass die Übergangsrisiko-Einstufung und die CDP-Bewertung kombiniert werden, um zu bestimmen, ob ein Unternehmen die „Übergangs“-Kriterien erfüllt. Zum Beispiel müssen Unternehmen in Subbranchen, deren Übergangsrisiko als hoch eingestuft wird (z. B. Chemikalien und Automobile), sehr gute Klimarisikomanagement-Prozesse nachweisen (z. B. eine CDP-Bewertung von B oder höher), um für eine Anlage durch den Teilfonds in Frage zu kommen. Unternehmen, die eine CDP-Bewertung von D- oder niedriger aufweisen, sind gemäß den Übergangskriterien nicht für eine Anlage geeignet.

Die Ergebnisse des Übergangsrisikomodells werden jährlich aktualisiert.

Weitere Einzelheiten finden Sie in Anhang II – Vorvertragliche Angaben.“

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, den Abschnitt „Rahmen für die Auswahl von Vermögenswerten“ wie folgt zu ändern, um die Verwendung interner und externer Datenquellen für die Bewertung der Klimarisikomanagement-Bewertung (die derzeit nur durch das Carbon Disclosure Project zur Verfügung gestellt wird) zu ermöglichen und so ein besseres Ergebnis für Anleger zu gewährleisten:

„Übergang

~~Anhand der~~ Für „Übergangs“-Kriterien identifiziert der Anlageverwalter Unternehmen, die ihre Geschäftsmodelle so ausrichten, dass sie in einem wärmeren Klima und einer kohlenstoffarmen Wirtschaft belastbar sind. Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen Kohlenstoffemissionen und globaler Erwärmung. Das Pariser Klimaschutzabkommen der Vereinten Nationen zielt darauf ab, dass die Volkswirtschaften bis 2050 so viele Emissionen abbauen, wie sie produzieren („Netto-Null“), um den Anstieg der globalen Durchschnittstemperaturen auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Die Unternehmen werden anhand des vom Anlageverwalter entwickelten Übergangsrisikomodells daraufhin beurteilt, ob sie die „Übergangs“-Kriterien erfüllen. Das Modell umfasst zwei Kernelemente: Übergangsrisiko und Klimarisikomanagement-Bewertung. Das Übergangsrisiko ~~(das 8 Sektoren, 24 Branchen und 159 Subbranchen umfasst)~~ soll die Exposition bestimmter Subbranchen gegenüber dem mit dem Klimawandel verbundenen Risiko messen, wobei berücksichtigt wird, in welchem Umfang sie den negativen physischen Auswirkungen des Klimawandels ausgesetzt sind und wie stark ihr Engagement in Bezug auf den angestrebten Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft ist. Als Ergebnis dieser Analyse wird den Subbranchen eine Übergangsrisiko-Einstufung von hoch, mittel oder niedrig zugewiesen.

Die Klimarisikomanagement-Bewertung soll die Qualität der Klimapolitik in den einzelnen Unternehmen messen. Die Bewertung wird ~~von externen, in der Branche anerkannten Stellen bereitgestellt und wird derzeit vom CDP (vormals bekannt als Carbon Disclosure Project) bereitgestellt.~~

~~Das CDP ist eine weltweite Autorität bei der Bewertung des Risikomanagements von Unternehmen in den Bereichen Klima, Wasser und Wald. Das CDP stellt den weltweit größten Unternehmen (6000 im Jahr 2018) jährlich einen Fragebogen zur Verfügung. Die Antworten werden mit einem Score von A bis D bewertet und geben Aufschluss über die Qualität des Klimarisikomanagements in dem betreffenden Unternehmen. **mit Hilfe von verschiedenen Datenpunkten von dritten Parteien oder intern erstellt.**~~

~~Die Übergangsrisiko-modell wird derzeit so verwendet, dass die ÜbergangsrisikoEinstufung und die CDP-Bewertung Klimarisikomanagement-Bewertung werden kombiniert, um zu bestimmen, ob ein Unternehmen die „Übergangs“-Kriterien erfüllt. Zum Beispiel müssen Unternehmen in Subbranchen, deren Übergangsrisiko als hoch eingestuft wird (z. B. Chemikalien und Automobile), sehr gute Klimarisikomanagement-Prozesse nachweisen (z. B. eine CDP-Bewertung von B oder höher), um für eine Anlage durch den Teilfonds in Frage zu kommen. Unternehmen, die eine CDP-Bewertung von D oder niedriger aufweisen, sind gemäß den Übergangskriterien nicht für eine Anlage geeignet. Die Ergebnisse des Übergangsrisikomodells werden jährlich aktualisiert.~~

Weitere Einzelheiten finden Sie in Anhang II – Vorvertragliche Angaben.“

2. Anhang II – Vorvertragliche Angaben

- a. Anhang II – Vorvertragliche Angaben des Teilfonds enthält derzeit die folgenden Angaben zur Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“:

„Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“

(...) Für die „Übergangs“-Komponente beurteilt der Anlageverwalter den Anteil der Unternehmen im Teilfonds, die eine starke Klimapolitik aufweisen. Darunter fallen zum Beispiel der Prozentsatz der Unternehmen, die eine bestimmte Klimarisikomanagement-Bewertung erreichen, und der Prozentsatz der Unternehmen, die auf wissenschaftlich fundierten Zielen basierende Emissionsreduktionsziele festlegen oder sich zu solchen verpflichten.*

**Die Klimarisikomanagement-Bewertung soll die Qualität der Klimapolitik in den einzelnen Unternehmen messen. Die Bewertung wird von externen, in der Branche anerkannten Stellen bereitgestellt und wird derzeit vom CDP (vormals bekannt als Carbon Disclosure Project) bereitgestellt.“*

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die Angaben zur Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ im Anhang II des Teilfonds – „Vorvertragliche Angaben“ zu ändern, um die Beschreibung des Übergangsrisikorahmens des Teilfonds im Abschnitt „Übergang“ (siehe Punkt I oben) wie folgt anzupassen:

„Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“

(...) Für die „Übergangs“-Komponente beurteilt der Anlageverwalter den Anteil der Unternehmen im Teilfonds, die eine starke Klimapolitik aufweisen. Darunter fallen zum Beispiel der Prozentsatz der Unternehmen, die eine bestimmte Klimarisikomanagement-Bewertung erreichen, und der Prozentsatz der Unternehmen, die*

auf wissenschaftlich fundierten Zielen basierende Emissionsreduktionsziele festlegen oder sich zu solchen verpflichten.

Die Klimarisikomanagement-Bewertung soll die Qualität der Klimapolitik in den einzelnen Unternehmen messen. Die Bewertung wird ~~externen, in der Branche anerkannten Stellen erstellt und derzeit von CDP (zuvor Carbon Disclosure Project genannt)~~ mit Hilfe von verschiedenen Datenpunkten von dritten Parteien oder intern erstellt.

b. Anhang II – Vorvertragliche Angaben des Teilfonds enthält derzeit die folgenden Angaben zur Frage „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“:

„Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“

In dieser Kernanlage schließt der Teilfonds Unternehmen im Bereich der fossilen Brennstoffe aus. Er umfasst zwei separate Anlagekomponenten:

(...)

1) eine Lösungskomponente, die in Emittenten von Unternehmensanleihen investiert, deren Waren und Dienstleistungen eine Lösung zur Bewältigung des Klimawandels und die Anpassung daran bieten;

2) eine Übergangskomponente, die Allokationen auf Aktien von Unternehmen vornimmt, die sich und ihre Geschäftsmodelle positiv ausrichten, sodass sie in einem wärmeren Klima und einer kohlenstoffarmen Wirtschaft belastbar sind.

(...)

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die Angaben zur Frage „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ im Abschnitt „Vorvertragliche Angaben“ des Teilfonds in Anhang II klarzustellen, indem er Einzelheiten rund um die Verringerung der Umsatzschwelle für erweiterte Ausschlüsse im Bereich fossile Brennstoffe, die bereits in der Beschreibung des Teilfonds im Abschnitt „Strategie“ im Prospekt offengelegt sind, hinzufügt:

„Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“

In dieser Kernanlage schließt der Teilfonds Unternehmen im Bereich der fossilen Brennstoffe aus. Er umfasst zwei separate Anlagekomponenten:

(...)

1) eine Lösungskomponente, die in Emittenten von Unternehmensanleihen investiert, deren Waren und Dienstleistungen eine Lösung zur Bewältigung des Klimawandels und die Anpassung daran bieten;

2) eine Übergangskomponente, die Allokationen auf Aktien von Unternehmen vornimmt, die sich und ihre Geschäftsmodelle positiv ausrichten, sodass sie in einem wärmeren Klima und einer kohlenstoffarmen Wirtschaft belastbar sind.

Unternehmen aus dem Bereich fossile Brennstoffe werden anhand folgender Kriterien aus dem Kern-Anlageuniversum

ausgeschlossen:

- **> 0 % des Umsatzes aus Kraftwerkskohle, nicht konventionellen fossilen Brennstoffen, Gas- und Ölproduktion in der Arktis**
oder Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle;
- **> 0 % Kraftwerkskohlereserven (metrische Tonnen);**

- **> 0 % unkonventionelle Öl- und Gasreserven (MMBOE);**
- **>= 1000 Öl- und Gasreserven insgesamt (MMBOE);**
- **>=10 % des Umsatzes aus Öl- und Gasförderung und -produktion* und Stromerzeugung aus flüssigen Brennstoffen;**
- **>=15 % des Umsatzes aus Stromerzeugung aus Erdgas**;**
- **>=75 % des Umsatzes aus Öl und Gas-Verteilung und Vertrieb, Ausrüstung und Dienstleistungen, Petrochemie, Pipelines und Transport, Raffination oder Vermarktung.*****

(...)

* 10 % konventionelle Öl- und Gasförderung und -erzeugung wird ab 2025 um 1 % pro Jahr auf 0 % bis 2035 reduziert

**15 % Gaserzeugung wird ab 2025 um 1 % pro Jahr auf 0 % bis 2040 reduziert

***75 % des Umsatzes aus der Öl- und Gas-Wertschöpfungskette wird ab 2025 um 5 % auf 0 % bis 2040 reduziert“

Eine aktualisierte Fassung des Prospekts, die die oben genannten Änderungen enthält, ist demnächst verfügbar und kann kostenlos beim Geschäftssitz des Fonds angefordert werden.

Hervorgehobene Begriffe, die hier nicht näher erläutert werden, haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt des Fonds.

Der aktuelle Prospekt, die Basisinformationblätter, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind über die Webseite www.eifs.lu/aviva-investors erhältlich. Sie sind ausserdem kostenlos erhältlich von der Verwaltungsgesellschaft, Aviva Investors Luxembourg S.A., 2, rue du Fort Bourbon, L-1249 Luxembourg, die die Einrichtungen für Anleger vor Ort bereitstellt.

Wenn Sie weitere Informationen zu den oben genannten Änderungen benötigen, wenden Sie sich bitte an die folgende E-Mail-Adresse: Aviva.TA.LUX@bnymellon.com.

Mit freundlichen Grüßen



Im Namen des Verwaltungsrats